Lamprechtshausen
STILLE-NACHT-GEMEINDE
Gemeinde Lamprechtshausen
Hauptstraße 4
5112 Lamprechtshausen
DMS: D/0371/2025

Kindergartenordnung der Gemeinde Lamprechtshausen

Inhalt

1. Der Kindergarten ... 2
1.1 Ziele des Kindergartens ... 2
1.2 Aufgaben des Kindergartens ... 2
2. Aufnahme in den Kindergarten ... 3
2.1 Anmeldung ... 3
2.2 Kriterien für die Aufnahme im Kindergarten ... 3
2.3 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an Inklusiver Entwicklungsbegleitung ... 3
2.4 Kriterien für die Aufnahme in die Kleinkindgruppe ... 4
3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten ... 4
3.1 Kinderbetreuungsjahr ... 4
3.2 Schließzeiten ... 4
3.3 Eingewöhnung ... 5
3.4 Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß ... 5
3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub ... 6
4. Übergabe und Abholung der Kinder ... 6
5. Mittagstisch ... 6
6. Mittagsruhe ... 7
7. Kindergartenbus ... 7
8. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern ... 7
9. Kindergarten-, Transport- und Essensbeiträge ... 7
Allgemeiner Kindergartenbeitrag ... 8
Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes ... 8
Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes ... 8

Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres 8
Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an Inklusiver Entwicklungsbegleitung 8
Kindergartenbeitrag für die Sommerferienbetreuung 8
Transportkosten 9
Essensbeitrag 9
10. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern 9
Abmeldung des Kindes 9
Abwesenheit des Kindes 9
Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens 9
Krankheiten 9
11. Aufsichtspflicht des Kindergartens 10

1. Der Kindergarten

1.1 Ziele des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Gemeinde Lamprechtshausen, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Elementarpädagoginnen bestimmt ist. Der Kindergarten hat folgende Ziele:

- Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung der Kinder
- Sicherstellung optimaler Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für jedes Kind
- Erzielung einer erzieherischen Wirkung einer Gemeinschaft Gleichaltriger
- Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft
- Erhaltung und qualitätsvolle Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes

1.2 Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder gemäß ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit
- Unterstützung für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung
- Förderung der körperlich-motorischen, seelischen, geistigen, sprachlichen, ethischen und sozialen Entwicklung durch altersgemäße Erziehung und Bildung, sowie Unterstützung der Erreichung der Schulreife und der notwendigen Sprachkompetenz nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik
- Sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen
- Stärkung der Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Kompetenzen, sowie Unterstützung beim künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand
- Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft

2. Aufnahme in den Kindergarten

2.1 Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Kindergartens angemeldet:

- von den Erziehungsberechtigten
- online auf der Homepage des Kindergarten Lamprechtshausen oder
- bei Zuzug während des Kinderbetreuungsjahres persönlich bei der Leitung des Kindergartens

Den genauen Ablauf zur Kindergartenanmeldung finden Sie auf der Homepage des Kindergartens Lamprechtshausen unter „Information“.

2.2 Kriterien für die Aufnahme im Kindergarten

(1) Die Gemeinde nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Lamprechtshausen in den Kindergarten auf, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang des Kindergartens zulassen. Die Kindergartenleitung wird vor Entscheidung über die Aufnahme angehört und macht einen Reihungsvorschlag. Die Gruppeneinteilung obliegt ausschließlich der Kindergartenleitung und dem pädagogischen Personal.

(2) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so wird der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt:

a) Kinder, deren Hauptwohnsitz in Lamprechtshausen ist;
b) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten sind (vgl. § 22 Besuchspflicht);
c) Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Müttern bzw. Vätern;
d) Kinder, deren Eltern berufstätig, nachweisbar arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
e) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder aufgrund des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint;
f) Kinder, die selbst schon eine institutionelle Einrichtung besucht haben (z.B. Kleinkindgruppe);
g) Kinder, deren Geschwister bereits eine institutionelle Einrichtung in der Gemeinde besuchen;

(3) Kinder aus anderen Gemeinden werden nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen, sofern hierfür keine neue Gruppe gebildet werden muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und nach Aufnahme des Kindes nur für das laufende Kinderbetreuungsjahr.

(4) Die Aufnahme des Kindes ist nicht möglich:

- wenn in einer Kleinkindgruppe (bis zum 3. Geburtstag) ein Platz frei ist;
- wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Handelt es sich um ein besuchspflichtiges Kind, sind die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam des Amtes der Salzburger Landesregierung einzubinden.

2.3 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an Inklusiver Entwicklungsbegleitung

Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist auf der Grundlage einer psychologischen Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams des Amtes der Salzburger Landesregierung (§ 61 Abs 3) festzustellen. Liegt ein solcher Bedarf vor, ist in der psychologischen Stellungnahme auch auszusprechen, ob

- das betreffende Kind bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen doppelt zu zählen ist, oder
- in Ergänzung zur Doppelzählung unterstützend eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist.

Eine derartige Feststellung kann auch zeitlich befristet erfolgen.

2.4 Kriterien für die Aufnahme in die Kleinkindgruppe

(1) Kinder, die für den Besuch der Kleinkindgruppe angemeldet werden, müssen bei Eintritt in die Einrichtung das 18. Lebensmonat vollendet haben. Die Kindergartenleitung wird vor Entscheidung über die Aufnahme angehört und macht einen Reihungsvorschlag.

(2) Können nicht alle für den Besuch der Kleinkindgruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so wird der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt:

a) Kinder, deren Hauptwohnsitz in Lamprechtshausen ist;
b) Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen;
c) Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Müttern bzw. Vätern;
d) Kinder, deren Eltern
    a. berufstätig, nachweisbar arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
    b. verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen;
e) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint;
f) Kinder, deren Geschwister bereits eine institutionelle Einrichtung in der Gemeinde besuchen;

(3) Kinder aus anderen Gemeinden werden nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen, sofern hierfür keine neue Gruppe gebildet werden muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und nach Aufnahme des Kindes nur für das laufende Kinderbetreuungsjahr.

(4) Die Aufnahme des Kindes ist nicht möglich, wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Kleinkindgruppe eine nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des Betriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch).

3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten

3.1 Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 01. September des Jahres und endet

- für Schulanfänger mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien
- für alle im Kindergarten verbleibenden Kinder mit 31. August.

Der Kindergarten startet seinen Betrieb üblicherweise am 2. Montag im September, zuvor sind Ferien.

3.2 Schließzeiten

Der Kindergarten ist grundsätzlich geschlossen:

- an Samstagen und Sonntagen
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Neujahrstag (01.01.)	Staatsfeiertag (01.05.)	Fronleichnam	Maria Empfängnis (08.12.)
Hl. Drei Könige (06.01.)	Christi Himmelfahrt	Maria Himmelfahrt (15.08.)	Christtag (25.12.)
Ostersonntag	Pfingstsonntag	Nationalfeiertag (26.10.)	Stefanitag (26.12.)
Ostermontag	Pfingstmontag	Allerheiligen (01.11.)	

- während der schulfreien Weihnachtsferien, einschließlich des 23. Dezembers, wenn dieser auf einen Montag fällt
- am Karfreitag (Freitag vor Ostersonntag)
- für 3 Wochen während der Sommerferien (etwa Mitte August bis zum 2. Montag im September)
- an einem Wochentag im Jahr (Teamfortbildung)
- an einem Wochentag im Jahr (Betriebsausflug)

Zeiten	*Kleinkindgruppe*	*Kindergarten*
Beginn	2. Montag im September	2. Montag im September
Herbstferien	offen / Bedarfserhebung	offen / Bedarfserhebung
Weihnachtsferien	geschlossen	geschlossen
Semesterferien	offen / Bedarfserhebung	offen / Bedarfserhebung
Osterferien	offen / Bedarfserhebung	offen / Bedarfserhebung
Sommerferien	Bedarfserhebung	Bedarfserhebung

Bezüglich etwaiger schulischer Fenstertage werden ebenfalls Bedarfserhebungen durchgeführt.

3.3 Eingewöhnung

(1) Im Kindergarten wird die Dauer der Eingewöhnung individuell auf jedes Kind abgestimmt. Bitte planen Sie mindestens 2 Wochen ein, um Ihrem Kind eine stressfreie Eingewöhnung zu ermöglichen. Wenn sich in der Eingewöhnungsphase herausstellt, dass der Kindergartenbesuch Ihr Kind überfordert, behält sich das pädagogische Team vor, die Eingewöhnung abzubrechen. In diesem Fall wird mit der Kindergartenleitung ein späterer Einstieg in den Kindergarten besprochen.

(2) In den Kleinkindgruppen läuft die Eingewöhnung nach dem „Berliner Modell“ ab: die Dauer der Eingewöhnungszeit beträgt zwischen 3 und 6 Wochen. In dieser Zeit ist Ihr Kind aufbauend immer nur kurze Zeit anwesend. Anfangs wird Ihr Kind von einer Bezugsperson begleitet – die ersten Trennungsversuche finden erst statt, wenn es dem Kind zuzumuten ist.

3.4 Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß

Derzeit sind 4 Kleinkindgruppen und 7 Kindergartengruppen eingerichtet.

(1) Die *Kleinkindgruppe* ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

(2) Der *Kindergarten* ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

(3) Der Kindergarten nimmt auf die beruflichen, sozialen und familiären Rahmenbedingungen der Erziehungsberechtigten und Kinder Rücksicht. Es ist daher auch möglich, dass ein Kind nur an abgestimmten (Halb-)Tagen oder nur zu bestimmten Zeiten innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten betreut wird. Solche Regelungen sind für den Einzelfall mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

(4) Kinder sollen höchstens 30 Wochenstunden im Kindergarten verbringen, wenn sie mit einer/einem Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt zusammenleben, welche/welcher nicht berufstätig oder in einer Ausbildung (z.B. Studium) ist.

(5) Bei Ganztageskindern beträgt die Regelbetreuungszeit höchstens 40 Wochenstunden. Darüber hinaus kommt eine Betreuung während der Öffnungszeiten nur in Betracht, wenn dies aus Gründen der Zeiten der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten unbedingt erforderlich ist.

(6) Das Höchstbetreuungsmaß von 30 bzw. 40 Wochenstunden kann jedoch ausnahmsweise auch überschritten werden, wenn dies im Einzelfall aus sonstigen Gründen zum Wohl des Kindes ist.

(7) Die Besuchspflicht im verpflichtenden Kindergartenjahr besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren.

3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub

(1) Alle Kinder müssen zumindest 5 Wochen Urlaub (Ferien) außerhalb des Kindergartens verbringen. Darunter fallen nur volle Wochen (7 durchgehende Kalendertage). Abwesenheiten wegen Krankheit zählen nicht als Urlaub.

(2) Während der Sommerferienbetreuung werden ausschließlich Kinder berufstätiger Eltern betreut. Eine Arbeitszeitbestätigung für den angemeldeten Zeitraum ist beizubringen. Hierfür haben Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihre Kinder bis spätestens 31.01. verbindlich anzumelden. Ein später bekanntgegebener Bedarf kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis zum 31.05. können Kinder ohne Weiterverrechnung einer Aufwandsentschädigung abgemeldet werden. Die Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zum wöchentlichen Betreuungsbeitrag verrechnet, wenn eine Anmeldung für die schulfreien Sommerferien erfolgt ist und die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen hiervon ist eine Abwesenheit aufgrund Krankheit mit Vorlage einer Arztbestätigung.

(3) Bei Eintritt und/oder Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres werden diese fünf Urlaubswochen aliquot berechnet.

(4) Kinder ohne oder ohne ausreichenden Urlaub vom Kindergarten müssen die entsprechende Zeit am Ende des Kindergartenjahres außerhalb des Kindergartens verbringen.

4. Übergabe und Abholung der Kinder

(1) Die Kinder müssen bis spätestens 08:30 Uhr an die zuständige Elementarpädagogin übergeben werden (ab 07:00 Uhr).

(2) Die Kinder sollen je nach Gruppe abgeholt werden:

a) Halbtagesgruppen zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr
b) Ganztags- und Nachmittagsgruppen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (freitags 14:30 Uhr)

(3) Eine Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die / den Erziehungsberechtigten ist mittels einer schriftlichen Einverständniserklärung nachzuweisen. Diese Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Abholberechtigte müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest 12 Jahre alt sein. Es ist nur eine Nennung von maximal 4 Abholberechtigten (zusätzlich zu den Eltern) möglich.

5. Mittagstisch

(1) Die Mittagsauspeisung steht allen Kindern berufstätiger Erziehungsberechtigter zur Verfügung (Vorlage einer Arbeitszeitbestätigung bei der Kindergartenleitung). Die Essenseinnahme ist zwischen 11:15 Uhr und 13:00 Uhr. Diese Zeit gilt als Kindergartenzeit.

(2) Für Kinder, die am Nachmittag in der Kleinkindgruppe oder im Kindergarten betreut werden, ist das Mittagessen verpflichtend.

(3) Die Anmeldung zum Mittagessen soll bei der Kindergarteneinschreibung, ansonsten an jedem Donnerstag der Vorwoche bis längstens 11:00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

(4) Eine Abmeldung vom Mittagessen hat am Vortag bis längstens 11:00 Uhr zu erfolgen.

6. Mittagsruhe

Kleinkinder und Kindergartenkinder im 1. Kindergartenjahr, die am Nachmittag in der Einrichtung betreut werden, rasten nach dem Mittagessen. Es obliegt der Einschätzung der zuständigen Pädagogin, ob ein Kind die Mittagsruhe benötigt.

7. Kindergartenbus

(1) Der Kindergartenbus steht allen Kindern zur Verfügung, wenn

a) diese mehr als 2 Kilometer vom Kindergarten entfernt wohnen (ansonsten auch, wenn Busplätze frei sind),
b) der Wohnsitz oder die Einstiegsstelle an der Busroute liegt, und
c) im verpflichtenden Kindergartenjahr (= Schulanfänger) gewährleistet ist, dass das Kind mindestens 20 Stunden (= Besuchspflicht) an zumindest 4 Werktagen im Kindergarten verbringt.

(2) Der Bedarf für einen Bustransport muss bei der Anmeldung bekanntgegeben werden.

(3) Die Einteilung erfolgt immer am Ende des Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr.

Anmeldungen nach dieser Einteilung sind nur noch möglich, wenn noch Plätze frei sind und die Ein- bzw. Ausstiegsstelle an der festgelegten Busroute liegt.

Eine Betriebspflicht der Gemeinde Lamprechtshausen besteht nicht.

Der Bus fährt nicht an allen landesweit verordneten schulfreien Tagen (Ferien) – auch nicht, wenn dieser witterungs- oder technisch bedingt an einzelnen Tagen nicht fahren kann.

(4) Die Zeit während der Busfahrten gilt nicht als Kindergartenzeit. Die Gemeinde stellt jedoch Betreuungspersonal im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zur Verfügung.

(5) Die Kinder müssen morgens zum Bus bzw. zur Einstiegsstelle begleitet und mittags vom Bus abgeholt werden. Die Abholregeln gelten wie in Punkt 4.3.

Kinder, die nicht abgeholt werden, fahren mit dem Bus zurück in den Kindergarten und werden erst dort an die Erziehungsberechtigten übergeben.

8. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Kindergarten arbeitet in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch

- Elternabende
- persönliche Aussprache mit Kindergartenleitung bzw. Pädagogin (nach Terminvereinbarung)
- Elternbriefe
- Elternbeirat
- Hinweis von aktuellen Themen, Terminen/Veranstaltungen auf der Homepage

Die Kommunikation zwischen Kindergarten und den Erziehungsberechtigten erfolgt vorrangig über die Kindergartenverwaltungs-Software HOKITA bzw. die entsprechende App „HOKITA-Eltern“.

9. Kindergarten-, Transport- und Essensbeiträge

(1) Die Kindergarten-, Transport- und Essensbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel, im Kindergarten, auf der Homepage sowie in der GemeindeINFO veröffentlicht.

(2) Diese Beiträge werden von der Gemeinde Lamprechtshausen in der Regel mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten sollte gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung Ihres Kindes unterzeichnet werden.

Allgemeiner Kindergartenbeitrag

(1) Der allgemeine Kindergartenbeitrag gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der allgemeine Kindergartenbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Sommerferien zu bezahlen.

(3) Der allgemeine Kindergartenbeitrag ist ein monatlicher Beitrag und ist von September bis Juli je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen. Für Kinder, die mit Beginn der Schulferien den Kindergarten nicht mehr besuchen, ist der Monat Juli beitragsfrei.

(4) Im allgemeinen Kindergartenbeitrag ist auch der 5-wöchige Mindesturlaub inkludiert (vgl. Pkt. 3.6).

Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Krankheit nicht möglich.

Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Urlaub, welcher über den 5-wöchigen Mindesturlaub (vgl. Pkt. 3.6) hinausgeht, nicht möglich.

Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres

Bei der An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Kindergartenbeitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen.

Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an Inklusiver Entwicklungsbegleitung

Es wird kein gesonderter Betrag eingehoben.

Kindergartenbeitrag für die Sommerferienbetreuung

(1) Besteht Bedarf für die Sommerferienbetreuung im August, muss die Anmeldung bis spätestens 31.01. des Jahres erfolgt sein. Der Anmeldung ist eine Arbeitszeitbestätigung der Erziehungsberechtigten für den gemeldeten Zeitraum beizulegen.

Bis zum 31.05. können Kinder ohne Weiterverrechnung einer Aufwandsentschädigung abgemeldet werden.

(2) Der Kindergartenbeitrag für die Sommerferienbetreuung gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(3) Der Kindergartenbeitrag für die Sommerferienbetreuung ist ein tageweiser Beitrag.

(4) Eine Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu den wöchentlichen Betreuungskosten verrechnet, wenn eine Anmeldung für die Sommerferienbetreuung erfolgt ist und die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde. Ausgenommen hiervon ist eine Abwesenheit aufgrund Krankheit mit Vorlage einer Arztbestätigung.

Transportkosten

Die Transportkosten (Busbeitrag) sind ein ausschließlicher Monatsbeitrag (je angefangenem Monat). Bei einem Zahlungsverzug des Kindergartenbeitrages von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

Essensbeitrag

Der Beitrag für die Mittagsausspeisung ist ein Tagesbeitrag. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

10. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

Abmeldung des Kindes

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur zum Monatsende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der gruppenführenden Elementarpädagogin umgehend zu melden.

Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Vom weiteren Besuch des Kindergartens sind nach Anhörung der Kindergartenleitung auszuschließen:

a) Kinder, bei denen durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist (z.B. sozial, sittlich, hygienisch). Die Erziehungsberechtigten, die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam des Amtes der Salzburger Landesregierung sind vor jedem Ausschluss einzubinden und zu informieren.
b) wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes innerhalb der Öffnungszeiten wiederholt unterlassen;
c) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt fernbleibt;
d) wenn der Kindergartenbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

Krankheiten

(1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist der gruppenführenden Elementarpädagogin umgehend zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten ebenfalls nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind.

(2) Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B. Husten, starker Schnupfen etc.) den Kindergarten auf Dauer der Krankheit nicht besuchen. Dies gilt solange, bis die Symptome nicht mehr gegeben sind, oder – in Zweifelsfällen – von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, dass aus ärztlicher Sicht kein Einwand gegen den Kindergartenbesuch besteht.

(3) Bevor ein Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besucht muss es zwei Tage ohne fiebersenkende Mittel fieberfrei sein.

(4) Es ist den Pädagoginnen untersagt, ohne ärztliche Anweisung und Einschulung jedwede Medikamente zu verabreichen (Diabetes, Allergien etc.).

11. Aufsichtspflicht des Kindergartens

(1) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson im Kindergartenbus oder auf der Liegenschaft des Kindergartens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Elementarpädagogin, Assistent:in, pädagogischen Zusatzkraft oder Helfer:in stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden (Martinsfest, Exkursionen etc.).

Astrid Köttstorfer
Kindergartenleiterin

Andrea Pabinger
Bürgermeisterin

GEMEINDE LAMPRECHTSHAUSEN
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Andrea Pabinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter http://www.lamprechtshausen.at/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 16.09.2025